

Merkblatt Zuwendungen

(Geschenke, Betriebsveranstaltungen, Bewirtung)

Geschenke an Mitarbeitende

monatlicher Sachbezug

- 50 €/Monat - Sofern diese Grenze im jeweiligen Monat noch nicht für andere Sachleistungen an die Mitarbeitenden genutzt wird, beispielsweise für eine Mitgliedschaft im Fitnessstudio, können bis zu diesem Wert Sachgeschenke steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen werden.
- Achtung: Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze und keinen Freibetrag. Führen mehrere Einzelzuwendungen zu einem Überschreiten Freigrenze, sind sämtliche Sachzuwendungen der regulären Lohnversteuerung zu unterwerfen. Einziger Ausweg könnte eine Pauschalversteuerung nach § 37b EStG sein (s.u.).
- Gutscheine mit Geldbetrag sind grundsätzlich möglich. Weit verbreitet sind auch sogenannte Geldkarten, die die Möglichkeit anbieten, Waren über verschiedene Vertragspartner zu kaufen. Die Karten dürfen aber ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Einlöschungsmöglichkeiten müssen entweder räumlich oder auf bestimmte Produktkategorien begrenzt sein. Eine Barauszahlung darf nicht möglich sein. Insbesondere darf es sich um keine Karte handeln, die eine allgemeine Kreditkartenfunktion hat. Amazon- oder „Wunsch“-Gutscheine sind als Sachbezug nicht zulässig, da nach Auffassung der Finanzverwaltung die Einlöschungsmöglichkeiten nicht ausreichend begrenzt sind!
- Gegenbeispiele: Job-Tickets oder Getränke im Betrieb sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

persönlicher Anlass

- 60 €/Anlass (brutto) - Anlässe können sein: Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes, Rückkehr aus der Elternzeit oder nach einer längeren Krankheit, Promotion, Jubiläum, Beförderung. Solche Geschenke bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Die Freigrenze gilt anlassbezogen und darf neben dem mtl. Sachbezug ausgeschöpft werden. Es sind mehrere Geschenke in einem Monat möglich – zum Beispiel zum Geburtstag und zur Geburt eines Kindes. Bei Überschreiten der Freigrenze je Anlass, ist die Zuwendung allerdings insgesamt der regulären Lohnversteuerung zu unterwerfen. Einziger Ausweg könnte eine Pauschalversteuerung nach § 37b EStG sein (s.u.).
- Es ist auch ein Warengutschein oder Gutschein mit einem bestimmten Geldbetrag möglich, nicht aber Bargeld. Das müsste wie normaler Lohn versteuert werden. Wichtig ist, dass die Gutscheine und Geldkarten ausschließlich zum Bezug von bestimmten Waren oder Dienstleistungen berechtigen und nur im Inland einlösbar sind (vgl. dazu die vorstehenden Erläuterungen bei der Sachbezugsfreigrenze, die auch hier gelten).
- Die Aufwendungen müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben erfasst werden. Wichtig ist außerdem, dass der Name des Empfängers aus der Buchung oder dem Buchungsbeleg zu ersehen ist. Aufzeichnungen außerhalb der Buchführung genügen nicht den Anforderungen an eine gesonderte Aufzeichnung, auch wenn sie eine Überprüfung der Aufwendungen mit einem angemessenen Arbeits- und Zeitaufwand ermöglichen.

Geschenke an Dritte (Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner, ...)

- Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Beschäftigte sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Kosten einen Höchstbetrag pro Empfänger übersteigen. Dieser Betrag ist ab 2024 von 35 auf 50 € (netto) angehoben worden.
- Eine Ausnahme bilden nur Geschenke mit Anschaffungskosten von maximal 10 Euro, sie gelten als sogenannte Streuwerbeartikel.
- Diese Grenze für den Betriebsausgabenabzug spielt aber für die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG keine Rolle.
- Übrigens: Im Rahmen von Geschenken zu persönlichen Anlässen (bis 60€) fällt auch bei Geschenken an Dritte keine Pauschalsteuer nach § 37b EStG an. Wichtig: Bei Überschreiten der 50€-Grenze entfällt auch hier der Betriebsausgabenabzug.
- Gegenbeispiele: Werbepremien zählen nicht zu den Geschenken, sondern stellen eine Gegenleistung für eine Vermittlungstätigkeit dar. Auch Zugaben, die zusätzlich zu einer gekauften Ware oder Dienstleistung „geschenkt“ werden, sind keine Geschenke in diesem Sinne, weil sie in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Kauf stehen. Blumen und Kränze anlässlich einer Beerdigung gelten nicht als Geschenk und sind unbegrenzt abzugsfähig.
- Die Aufwendungen müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben erfasst werden. Wichtig ist außerdem, dass der Name des Empfängers aus der Buchung oder dem Buchungsbeleg zu ersehen ist. Aufzeichnungen außerhalb der Buchführung genügen nicht den Anforderungen an eine gesonderte Aufzeichnung, auch wenn sie eine Überprüfung der Aufwendungen mit einem angemessenen Arbeits- und Zeitaufwand ermöglichen.

Pauschalversteuerung für Geschenke an Mitarbeitende oder Dritte

Für verbleibende Geschenke an eigene Mitarbeitende und an Dritte gibt es zudem die Möglichkeit der pauschalen Steuerübernahme mit einem Steuersatz von 30% nach § 37b EStG (zzgl. SolZ+KiSt). Bei dieser Regelung sollte insbesondere ein Augenmerk auf (Weihnachts-) Geschenke an Geschäftspartner und deren Mitarbeitende gelegt werden. Auch hier kann die Steuer pauschal übernommen werden. Nach § 37b EStG pauschalversteuerte Sachzuwendungen an Mitarbeitende müssen in der Sozialversicherung als sonstiger Bezug pflichtig abgerechnet werden. Arbeitgeber können die Beiträge zur Sozialversicherung übernehmen, was allerdings wiederum einen geldwerten Vorteil darstellt und die Pauschalabgaben somit erhöht.

Die Steuerübernahme ist zwar keine Pflicht, wird aber in Lohnsteuer-Außenprüfungen gerne aufgegriffen, weil sonst unliebsame Überraschungen beim Empfänger auftreten können. Das Wahlrecht muss für die jeweilige Gruppe einheitlich für alle Zuwendungen eines Jahres ausgeübt werden.

Für die Pauschalversteuerung gilt ein Höchstbetrag von 10.000 € brutto jährlich pro Empfänger.

Werbegeschenke an Privatkunden müssen überhaupt nicht pauschal versteuert werden, weil die Zuwendungen den privaten Kunden nicht im Rahmen einer Einkunftsart zufließen. Hier sollte besonders auf die Dokumentation geachtet werden.

Alternative zur pauschalen Steuer bei Mitarbeitenden ist die normale Lohnversteuerung, bei der auch die regulären Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Betriebsveranstaltungen

- Grundsätzlich gilt für jede Veranstaltung ein Freibetrag von 110 €/Person für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr. Die Gesamtkosten des Arbeitgebers sind zu gleichen Teilen auf die anwesenden Teilnehmenden aufzuteilen.
- Wird der Steuerfreibetrag bei Betriebsveranstaltungen überschritten oder werden mehr als zwei Veranstaltungen durchgeführt, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, für den aber die Möglichkeit zur begünstigten Besteuerung besteht. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen kann mit 25% (zzgl. SolZ+KiSt) pauschal besteuert und sozialversicherungsfrei belassen werden.
- Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Pauschalierung auch möglich, wenn die Veranstaltung nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht; ein Freibetrag ist in diesen Fällen allerdings nicht zu gewähren.
- Die Pauschalierung muss zeitnah erfolgen (i.d.R. innerhalb von zwei Monaten), da ansonsten die Sozialversicherungsfreiheit entfällt. Insbesondere Weihnachtsfeiern sollten sicherheitshalber noch im selben Jahr der Pauschalversteuerung unterworfen werden.

Geschenke im Rahmen einer Betriebsveranstaltung

- Oftmals erfolgt die Übergabe von Geschenken auch anlässlich der Weihnachtsfeier des Unternehmens. Dabei gilt für die Feier (und damit auch für anlässlich der Feier überreichte Geschenke) der o.g. Freibetrag pro Person.
- Geschenke (und auch Verlosungsgewinne) sind ohne Höchstgrenze und von beliebigem Wert in die Berechnung des Freibetrags einzubeziehen. Ist der Steuerfreibetrag überschritten oder werden mehr als zwei Veranstaltungen durchgeführt, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, für den aber die Möglichkeit zur pauschalen Besteuerung besteht.
- Das Geschenk muss aber im Rahmen einer Betriebsveranstaltung überreicht werden. Eine Feier in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn die Betriebsveranstaltung ein gewisses Eigengewicht hat. Sie muss über den Rahmen einer bloßen Geschenkverteilung hinausgehen und einen "geselligen" Charakter haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Festvorträge, Musikvorführungen, Bewirtung und Genussmittel dargeboten werden.
- Hinsichtlich der Verbindung zur Feier ist die Verwaltung bei kleinen Geschenken großzügig. Ein Geschenk wird eigentlich nur "anlässlich" einer Betriebsveranstaltung und nicht "nur bei Gelegenheit" an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übergeben, wenn ein konkreter Zusammenhang zwischen Betriebsveranstaltung und Geschenk besteht. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn Geschenke bis 60 Euro als Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Freibetrags einbezogen werden.

Bewirtung von Mitarbeitenden

- Betriebsinterne Arbeitnehmerbewirtungen sind zu 100% abzugsfähig, dies sind z.B.: betriebsinterne Fortbildungen, Weihnachtsfeiern, andere Betriebsfeste (siehe aber auch Absatz „Betriebsveranstaltungen“).
- Der 100%ige Abzug gilt allerdings nur für die eigenen Arbeitnehmer. Werden Arbeitnehmer anderer Unternehmen bewirtet -auch innerhalb verbundener Unternehmen- ist der Abzug auf 70% begrenzt.
- Bei gemischten Personengruppen können die Bewirtungskosten aufgeteilt werden. Die Bewirtung der Arbeitnehmer ist zu 100% abziehbar, die Bewirtung der Geschäftsfreunde jedoch nur in Höhe von 70%. Wenn der Unternehmer bei betriebsinternen

Schulungsveranstaltungen sowohl seine Arbeitnehmer als auch seine freien Mitarbeiter bewirtet, muss er die Bewirtungskosten aufteilen. Der Teil, der auf die Arbeitnehmer entfällt, ist voll abziehbar, und der Teil, der auf seine freien Mitarbeiter entfällt, nur zu 70%.

- Sonderfall „außergewöhnlicher Arbeitseinsatz“: Das ist kein alltägliches Mittagessen, sondern eine besondere Situation, in der die Bewirtung im „ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse“ des Unternehmens liegt. Beispiele hierfür sind eine lang andauernde betriebliche Besprechung, ein Workshop, der sich bis in den Abend zieht, oder der Endsprint bei einem wichtigen Projekt, bei dem das Team länger bleiben muss. Die Kosten für die Mahlzeit dürfen 60€ (brutto) pro Mitarbeiter nicht übersteigen. Unterhalb dieser Grenze ist die Bewirtung für den Mitarbeiter komplett lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Diese Regelung darf nicht für regelmäßige Essen missbraucht werden. Ein wöchentliches Team-Lunch, das zur Routine wird, verliert den Charakter des „Außergewöhnlichen“ und wird als steuerpflichtiger Arbeitslohn (geldwerter Vorteil) gewertet.

Bewirtung von Dritten (Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner, ...)

- Die Bewirtung von Geschäftsfreunden ist betrieblich veranlasst, wenn sie der Geschäftsbeziehung dient bzw. eine solche gerade aufgebaut werden soll. Darunter fällt insbesondere die Bewirtung der folgenden Personen: Kunden bzw. potenzielle Kunden, Lieferanten, Handelsvertreter, Bewerber, Besucher des Betriebs im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Berater.
- Steuerlich abziehbar sind nur 70% der Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass. Die nicht abzugsfähigen 30% sollen in typisierter Form die private Haushaltersparnis durch die ohnehin notwendige Nahrungsaufnahme berücksichtigen. Die Beschränkung gilt auch für den bewirtenden Unternehmer selbst, seine Arbeitnehmer und ggf. teilnehmende Angehörige. Die Vorsteuer kann zu 100% abgezogen werden, auch aus dem ertragsteuerlich nicht abziehbaren 30%-Anteil.
- In den folgenden Fällen findet die Abzugsbeschränkung keine Anwendung:
 - Bewirtung im gastronomischen Unternehmensbereich, wie z.B. bei der Bewirtung von zahlenden Gästen (z.B. Fluggesellschaft bewirtet ihre Passagiere, sei es im Wartebereich eines Flughafens oder im Flugzeug)
 - Gastwirt bewirtet Busfahrer als Gegenleistung für das Zuführen potenzieller Kunden.

Nachweisvorgaben, Aufzeichnungspflichten, Angemessenheit

- Nachweis der Aufwendungen (Rechnung, Quittung); auch für Trinkgeld muss ein Nachweis vorliegen (z.B. Quittung des Empfängers oder notfalls ein Eigenbeleg).
- Anlass der Bewirtung (keine Allgemeinplätze wie „Kundenpflege“)
- Teilnehmer der Bewirtung (ggf. unterschieden nach Geschäftspartner, Mitarbeiter)
- Gesonderte Aufzeichnung der Kosten in der Buchhaltung
- Die Aufwendungen müssen angemessen sein im Hinblick auf allgemeine Verkehrsauffassung, Branchenverhältnisse (z.B. Unternehmensgröße, Umsatz, Gewinn, Bedeutung der Beziehung, Konkurrenz). Unangemessener Aufwand bzw. der unangemessene Teil der Aufwendungen ist steuerlich nicht abziehbar, auch ein Vorsteuer-Abzug ist nicht möglich.

Dieses Merkblatt stellt nur eine Auswahl typischer Sachverhalte dar und erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Informationen und Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt; erfolgen jedoch ohne Gewähr. Dieses Merkblatt kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Stand: 01.11.2025